

Die nachfolgenden Fallgestaltungen sollen eine Hilfestellung bieten, wann welche Tabelle zur Berechnung des Ferienüberhangs für Pädagogische Assistentinnen und Assistenten heranzuziehen ist. Ein Anspruch auf Vollständigkeit aller möglich auftretender Fallgestaltungen besteht nicht.

Zu Einzelfallfragen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Staatliche Schulamt oder Regierungspräsidium.

Grundsätzlich gilt:

- Sind die Sommerferien im Beschäftigungszeitraum enthalten: Berechnung mit der Tabelle 1 mit Sommerferien
- Sind die Sommerferien im Beschäftigungszeitraum nicht enthalten: Berechnung mit der Tabelle 2 ohne Sommerferien

Beispiele:

Nummer 1:

Befristung ein Schuljahr (Arbeitsbeginn erster Schultag. Vertragsende letzter Schultag, d.h. ohne Sommerferien)

Juli	Aug.	Sept	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.

Abbildung 1

Erläuterung Abbildung 1:

Bsp. 1: Befristetes Arbeitsverhältnis von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende.

Berechnung mit Tabelle 2 ohne Sommerferien

Nummer 2:

Unbefristet oder Befristung zwei oder mehr Schuljahre

Juli	Aug.	Sept	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.

Abbildung 2

Erläuterung Abbildung 2:

Bsp. 1: Unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis über die Sommerferien hinweg. (bspw. Bestandskräfte)

Bsp. 2: Unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis mit Vertragsschluss zum Unterrichtsbeginn, Beschäftigung über die Sommerferien hinweg, Vertragsende in der Zukunft. (bspw. Neueinstellungen)

In beiden Beispielen -> Berechnung mit Tabelle 1 mit Sommerferien

Im letzten Jahr der Beschäftigung ist der Ferienüberhang mit Tabelle 2 ohne Sommerferien zu berechnen, wenn die Beschäftigung zum Beginn der Sommerferien endet.

Nummer 3:

Vertragsbeginn oder Verlängerung im laufenden Schuljahr um ein weiteres Schuljahr (über die Sommerferien hinweg)

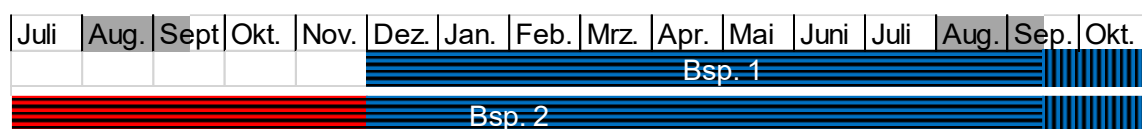


Abbildung 3

Erläuterung Abbildung 3:

Bsp. 1: Im laufenden Schuljahr wird ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis über die Sommerferien hinweg geschlossen.

Bsp. 2: Im laufenden Schuljahr wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Sommerferien hinweg verlängert.

In beiden Beispielen -> Berechnung mit Tabelle 2 ohne Sommerferien bis zum neuen Schuljahr.

In den weiteren Schuljahren und im letzten Jahr der Beschäftigung wird nun, anders als bei Nummer 2, der Ferienüberhang mit Tabelle 1 mit Sommerferien berechnet.

Nummer 4:

kurzzeitiges Vertragsverhältnis

Juli	Aug.	Sept	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.

Abbildung 4

Erläuterung Abbildung 4:

Bsp. 1: Im laufenden Schuljahr wird ein kurzzeitiges Arbeitsverhältnis geschlossen. Arbeitsverhältnis länger als 4 Monate. -> Berechnung mit Tabelle 2 ohne Sommerferien

Bsp. 2: Im laufenden Schuljahr wird ein kurzzeitiges Arbeitsverhältnis geschlossen. Arbeitsverhältnis 4 Monate oder kürzer. -> Sonderfall, keine Berechnung des Ferienüberhangs

Erläuterung Abbildungen

	Tabelle 1 mit Sommerferien
	Tabelle 2 ohne Sommerferien
	keine Berechnung